



Feuerwehrentschädigungssatzung

(FwES)

vom 13.05.2014 in der Fassung vom 24.10.2017

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. Oktober 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (FwES) vom 13. Mai 2014 beschlossen.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und Ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außerordentlich verschmutzt wird, wird bei der Berechnung der Entschädigung eine zusätzliche Stunde angesetzt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Für die Sicherheitswache wird auf Antrag je Veranstaltung ein Betrag von 30,00 € je Person gewährt. Der Betrag wird unmittelbar an die Feuerwehr geleistet.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 12,00 € je Stunde gewährt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Für die Teilnahme an folgenden Ausbildungslehrgängen wird anstelle des in § 2 Abs. 1 genannten Betrags als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von:
- | | |
|-----------------------|---------|
| • Truppmannausbildung | 50,00 € |
| • Truppführer | 40,00 € |
| • Atemschutzträger | 40,00 € |
| • Sprechfunker | 10,00 € |
| • Maschinist | 40,00 € |
| • Jugendgruppenleiter | 50,00 € |
- gewährt.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung i. S. des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:
- | | |
|------------------------|-----------------|
| • Feuerwehrkommandant | 1.080,00 €/Jahr |
| • Stv. Kommandant | 400,00 €/Jahr |
| • Gerätewart | 350,00 €/Jahr |
| • Atemschutzgerätewart | 350,00 €/Jahr |
| • Jugendfeuerwehrwart | 320,00 €/Jahr |
- (2) Auf Nachweis wird nach Einsätzen mit erheblichem Geräte- und Materialverbrauch die zeitliche Inanspruchnahme für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Geräte als Einsatz entschädigt. Dies gilt nicht, soweit vom Arbeitgeber Lohnfortzahlung geleistet wird.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen ohne Einkommen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs.1 S. 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12,00 €/Stunde gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.06.1990 in der Fassung vom 24.04.2001 außer Kraft.

Hirrlingen, den 13. Mai 2014

gez. Manfred Hofelich
Bürgermeister

mit Änderung vom 25.10.2017

gez. Christoph Wild
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.